

**Allgemeine Mandatsbedingungen des Rechtsanwaltes Andreas Wehle**

**§ 1 Einbeziehung von AGB, Mandatierung, Datenschutz**

- (1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Rechtsanwalt Andreas Wehle Charlottenstr. 14, 52070 Aachen (im Folgenden - Rechtsanwalt Andreas Wehle) und seinen Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben.
- (2) Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.
- (3) Die Mandatierung erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht oder mündlichen Beauftragung. Bei unverlangt zugesandten Vollmachtsformularen kommt das Mandatsverhältnis erst durch Übersendung einer Mandatsbestätigung in Textform zu Stande.
- (4) Der Rechtsanwalt Andreas Wehle behält sich die Ablehnung eines angetragenen Mandates auch nach Unterzeichnung und Übermittlung der Vollmacht vor.  
Die Ablehnung bzw. die Annahme des Mandates sind innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (5) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei dem Rechtsanwalt Andreas Wehle auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert genutzt und verarbeitet werden.

**§ 2 Mitwirkungspflichten des Mandanten**

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt Andreas Wehle nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu verschaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Rechtsanwaltes Andreas Wehle schriftlich, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen der Anschrift, einer Telefaxnummer oder eMail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

**§ 3 Gebühren, Vorschuss, Form der Rechnung**

- (1) Die Vergütung des Rechtsanwaltes Andreas Wehle erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder einer gesonderten Vergütungsvereinbarung in Text- oder Schriftform. Die Höhe der Gebühren richtet sich in Zivil-, Steuer und Verwaltungsverfahren nach dem Gegenstandswert. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG).
- (2) Der Rechtsanwalt Andreas Wehle ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Vergütungen und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von einer Bezahlung des Vorschusses abhängig zu machen. Der Vorschuss kann in der Zahlung der vollständigen Vergütung bestehen.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Rechnung des Rechtsanwaltes Andreas Wehle.  
In Abweichung von § 10 Abs. 1 S. 1 RVG kann die zur Fälligkeit führende Rechnungsstellung insbesondere bei ausschließlicher Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (eMail, fernmündlich, Webportal etc.) während des Mandats oder der Beratung per elektronisch zu übermittelnder PDF Datei ohne eine persönliche Unterschrift des Rechtsanwaltes Andreas Wehle an die vom Mandanten angegebene eMail-Adresse erfolgen.  
Störungen bei der Übermittlung oder dem Empfang der elektronischen Rechnungsstellung, wie SPAM Filter etc., gehen zu Lasten des Mandanten/Auftraggebers. Dieser hat in diesem Zusammenhang, bei der Wahl der ausschließlichen Benutzung der elektronischen Kommunikation, einen empfangsbereiten und täglich überwachten eMail-Account bereitzustellen.

**§ 4 Abtretungsbeschränkung und Aufrechnungsbeschränkung**

- (1) Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rechtsanwaltes Andreas Wehle nicht übertragbar.
- (2) Die Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes Andreas Wehle sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar, im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen textlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.
- (3) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwaltes Andreas Wehle nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 5 Haftungsbeschränkung, Verjährung**

- (1) Die Haftung des Rechtsanwaltes Andreas Wehle aus dem Mandats- oder Beratungsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf **EUR 500.000,00 pro Schadenfall beschränkt**, wenn der Rechtsanwalt den nach § 51a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten von dem Rechtsanwalt Andreas Wehle nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (2) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen

beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen des Rechtsanwaltes Andreas Wehle auf EUR 500.000,00 beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

- (3) Etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandates.

**§ 6 Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr**

- (1) Durch Abschicken einer eMail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu § 5 der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.
- (2) Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer eMail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars, insoweit in Abweichung zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen, erst nach Unterzeichnung des Vollmachtformulars und durch eine textliche Mandatsbestätigung des Rechtsanwaltes Andreas Wehle zustande.
- (3) Die Kommunikation über eMail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über eMail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die eMail-Anfrage des Mandanten den Rechtsanwalt Andreas Wehle erreicht, wird nicht übernommen.  
Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer eMail-Anfrage damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Andreas Wehle mit dem Mandanten ebenfalls per eMail kommuniziert.  
Obwohl der Rechtsanwalt Andreas Wehle seinen eMail-Account zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen eMails übernommen werden.

**§ 7 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt Andreas Wehle zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig und/oder dauerhaft gestört.
- (3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungs-erklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts Anderes vermerkt ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 8 Besonderheiten in einzelnen Verfahrensarten**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich in einzelnen Verfahren die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen (§ 2 Abs. 1 RVG).

**§ 9 Form von Nebenvereinbarungen**

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Vereinbarung in Textform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Formerfordernisses.

**§ 10 Leistungsumfang der anwaltlichen Tätigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich **nicht** mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.
- (2) Das Mandat kommt im Fall des Absatzes 1 unabhängig von einer Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung zustande, außer der Mandant weist ausdrücklich auf die Bedingung einer Deckungszusage durch seinen Rechtsschutzversicherer bei Mandatserteilung hin. Gebührenschuldner der für eine Tätigkeit des Rechtsanwaltes Andreas Wehle anfallenden Rechtsanwaltsgebühren ist stets der Mandant, auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist Aachen.  
Bei Ansprüchen gegen Mandanten, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, ist der Gerichtsstand am oder im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Wohnsitzes bzw. ständigen Aufenthaltes gelegenen Amts- oder Landgerichtes.
- (3) Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

**§ 11 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als Ganzen nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen 01.04.2017